

Neue Friedhofsgebührenordnung für Hauptfriedhof Wilsdruff

Ab Januar 2004 tritt eine neue Friedhofsgebührenordnung in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung konnte trotz der Währungsstellung und den damit verbundenen Teuerungen sechs Jahre lang aufrecht erhalten werden. Nun war aber eine Neukalkulation zwingend erforderlich geworden, um die notwendigen Arbeiten auf dem Friedhof auch weiter durchführen zu können. Zugleich haben wir uns bemüht, Kosten so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Umstellung der Wasserversorgung von Trinkwasser auf Brunnenwasser, Inanspruchnahme von kostenfreien Leistungen des Bauhofes der Stadt Wilsdruff und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass der Friedhof kein gewinnbringendes Unternehmen ist, sondern Einnahmen und Ausgaben sich langfristig decken.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

in der Fassung des 3. Nachtrages vom 11.11.2003

für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu St. Nicolai Wilsdruff
vom 31.01.1994

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu St. Nicolai Wilsdruff hat am 02.09.2003 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 31.01.1994 mit Nachtrag vom 24.09.1998 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

Artikel I

Die Friedhofsgebührenordnung gilt für den Hauptfriedhof und den Ehrenfriedhof Wilsdruff.

Artikel II

§ 5 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Neufassung:

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Sargbestattung (Verstorbene bis 6 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)	335,00 Euro
1.2	für Sargbestattung (Verstorbene über 6 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	447,00 Euro
1.3	für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	447,00 Euro
1.4	Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die	

	Friedhofsverwaltung gem. § 28a der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Friedhofsunterhaltungsgebühr- und Bestattungsgebühr, Ruhezeit 20 Jahre)		
1.4.1	für Sargbestattungen		3.217,71 Euro
1.4.2	für Urnenbestattungen		2.880,71 Euro
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)		
2.1	für Sargbestattungen	in normaler Lage	in besonderer Lage (Randstellen)
2.1.1	Einzelstelle	496,00 Euro	546,00 Euro
2.1.2	Doppelstelle	992,00 Euro	1.092,00 Euro
2.1.3	Dreifachstelle	1.488,00 Euro	1.638,00 Euro
2.2	für Urnenbeisetzungen		496,00 Euro
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr		
	für Grabstätten	in normaler Lage	in besonderer Lage (Randstellen)
	nach 2.1.1	24,80 Euro	27,30 Euro
	nach 2.1.2	49,60 Euro	54,60 Euro
	nach 2.1.3	74,40 Euro	81,90 Euro
2.4	für Grabstätten nach 2.2		24,80 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 31.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühren	
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 6 Jahre)	292,00 Euro
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 6 Jahre)	487,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzungen	207,00 Euro
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	130,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

		bei Sargbestattungen je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1.	Umbettungen auf demselben Friedhof	gemäß § 6	310,50 Euro
2.	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Kirchgemeinde	gemäß § 6	310,50 Euro
3.	Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	gemäß § 6	207,00 Euro
4.	Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	gemäß § 6	207,00 Euro

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines *Grabmals* beträgt
30,00 Euro

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt
30,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	3,00 Euro
2.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsordnung	10,00 Euro
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 Euro

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen am
Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchenvorstand St. Nicolai Wilsdruff
bestätigt durch Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen